

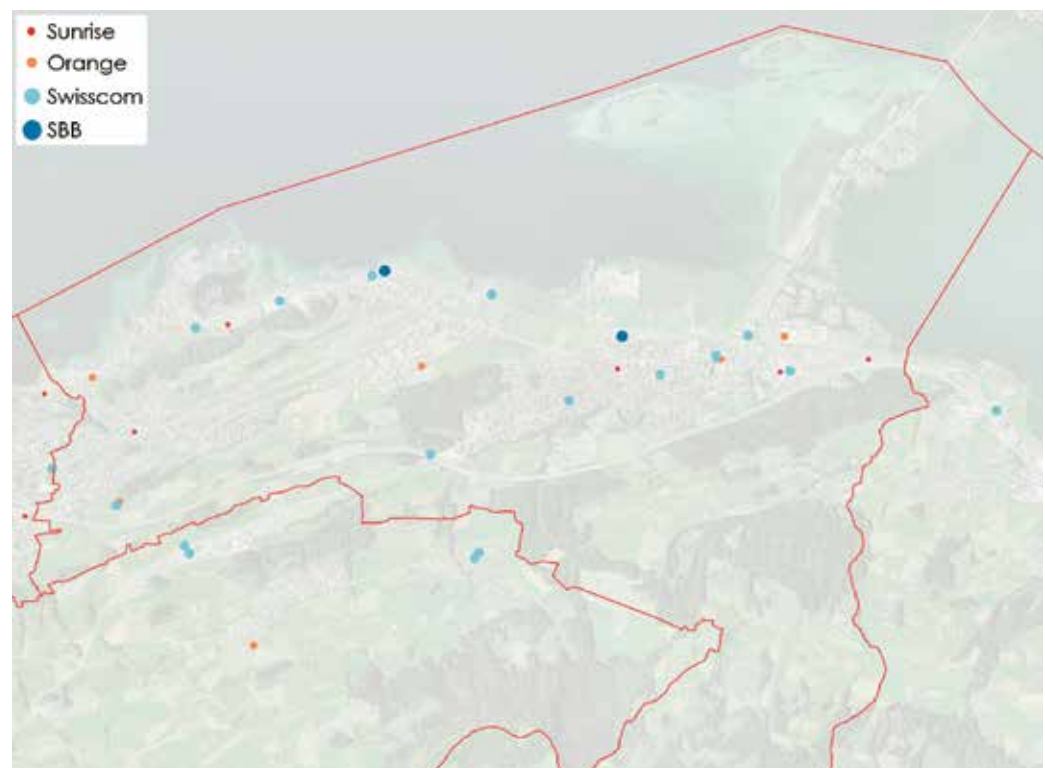
Sachgeschäft Ergänzung Baureglement betreffend Mobilfunkanlagen Erläuterungen und Genehmigungsinhalt

Antrag des Gemeinderates

1. Der Ergänzung des Baureglements betreffend Mobilfunkanlagen (Genehmigungsinhalt Seite 73 der vorliegenden Botschaft) wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausgangslage

Der Aufbau, der Betrieb und die Weiterentwicklung der Telekommunikationsnetze für den Mobilfunk hat den Bau von neuen Mobilfunkanlagen zur Folge. Die Bau- und Planungsbehörden stehen vor der Herausforderung, neue Mobilfunkanlagen unter Berücksichtigung der umwelt- und planungsrechtlichen Vorgaben zu bewilligen, um eine ausreichende Mobilfunkversorgung zu gewährleisten. Grundsätzlich sind Mobilfunkanlagen jedoch nicht überall erwünscht. Wenn die Mobilfunkanlagen als solche wahrgenommen werden, sind aufgrund des Orts- und Landschaftsbildes Einschränkungen möglich. Mobilfunkanlagen sind grundsätzlich innerhalb der Bauzonen zu errichten und bedürfen einer Baubewilligung. Die Gemeinden können auf die Standorte Einfluss nehmen, sofern die rechtlichen Anforderungen des Umwelt- und Fernmeldegesetzes beachtet werden. In der Gemeinde Freienbach bestehen heute zahlreiche Mobilfunkanlagen verschiedener Anbieter.



Bestehende Mobilfunkanlagen in der Gemeinde

Sachgeschäft (Fortsetzung)

Planungsabsichten des Gemeinderats

Der Gemeinderat möchte die Standortwahl von visuell als solche wahrnehmbaren Mobilfunkanlagen zukünftig planungsrechtlich detaillierter regeln. Weitergehende Regelungen sind gemäss bundesrechtlicher Rechtsprechung nicht möglich. Der Schutz vor nichtionisierender Strahlung ist bereits abschliessend bundesrechtlich geregelt.

Standortwahl nach Prioritäten

Der Gemeinderat möchte die Standorte von visuell als solche wahrnehmbaren Mobilfunkanlagen nach dem Prinzip von Prioritäten regeln. Der Standort einer neuen Mobilfunkanlage muss grundsätzlich in einer Zone der ersten Priorität liegen. Ist ein Standort in diesen Zonen nachweislich nicht möglich oder aufgrund des fernmelderechtlichen Versorgungsauftrages nicht ausreichend, sind Standorte der zweiten Priorität zulässig. Ist ein Standort in der zweiten Priorität nachweislich wiederum nicht möglich oder nicht ausreichend, sind Standorte der dritten Priorität zulässig.

Die Standortwahl fällt somit in erster Linie in Gebiete mit hoher Priorität. Mobilfunkanlagen werden in Gebieten mit tiefer Priorität nicht per se verboten, aber ein Interesse am Standort muss nachvollziehbar begründet werden.

Ergänzung Baureglement

Die Gemeinde verfügt in Art. 11 Abs. 3 des Baureglements Festlegungen über Aussenantennen:

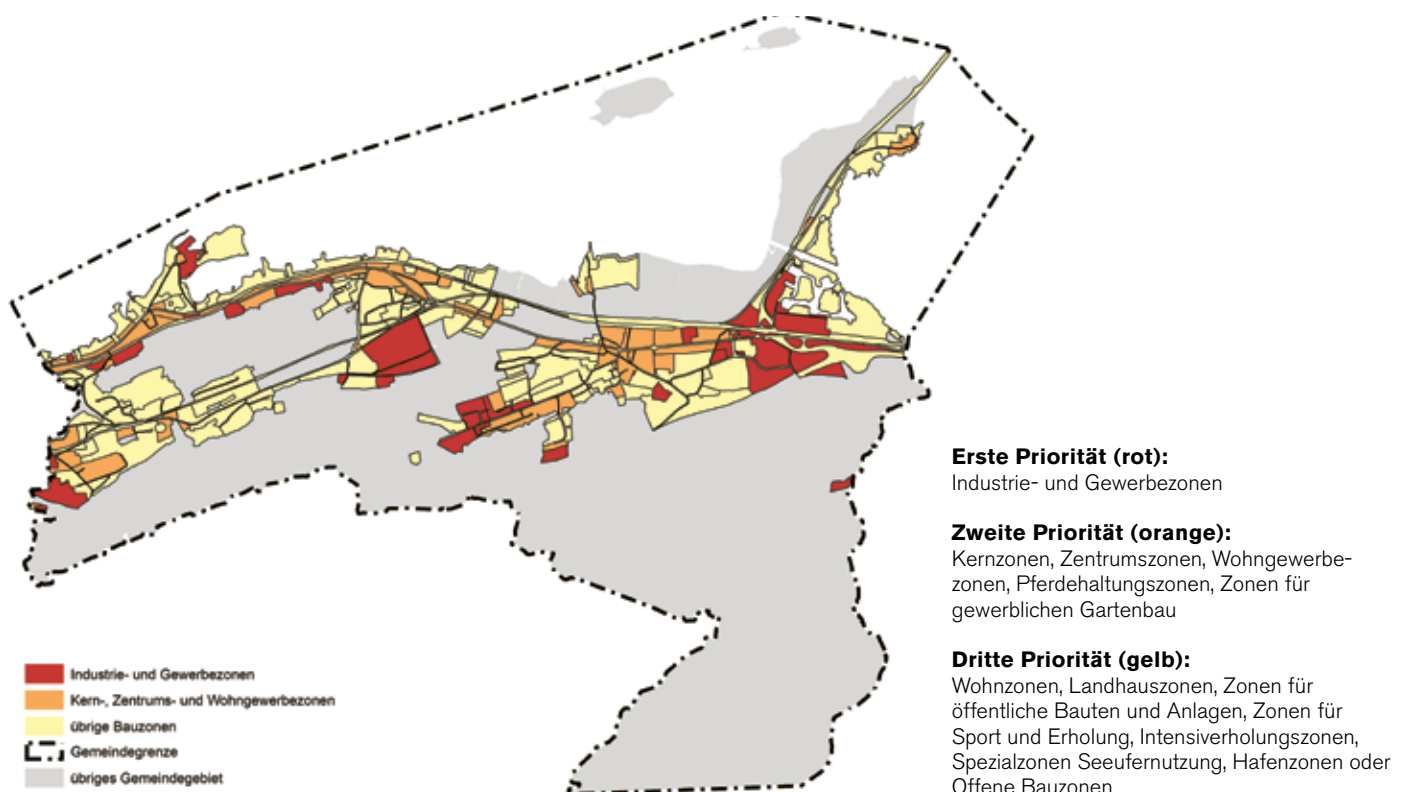
«Antennen und Richtstrahlanlagen aller Art sind bewilligungspflichtig. Sie sind nur soweit gestattet, als sie durch Grösse und Anordnung das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Für Gesamtüberbauungen sind Gemeinschaftsantennen zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung und des Bundesrechtes.»

Ergänzend zum bestehenden Absatz soll die Standortwahl von visuell als solche wahrnehmbaren Mobilfunkanlagen in einem neuen Artikel geregelt werden. Es ist daher eine Ergänzung des Baureglements notwendig.

Bestehende Planungszone

Im Hinblick auf die Revision des Baureglements bezüglich Mobilfunkanlagen hat der Gemeinderat 2018 eine Planungszone gemäss §14 PBG erlassen:

«Die Planungszone umfasst alle Bauzonen, ausgenommen die Industrie- und Gewerbebezonen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was der künftigen Regelung zur Standortwahl von visuell als solche wahrnehmbaren Mobilfunkantennen erschweren oder widersprechen könnte.»



Die Planungszone wurde im Amtsblatt vom 21. September 2018 publiziert und trat mit der Publikation in Kraft. Nach Rechtskraft der Ergänzung des Baureglements betreffend Mobilfunkanlagen hebt der Gemeinderat die Planungszone auf. Die Aufhebung erfolgt auch bei Ablehnung dieses Sachgeschäfts. In diesem Fall bleibt das aktuelle rechtskräftige Baureglement in Kraft ohne eine Ergänzung zur Wahl der Standorte.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 244 vom 1. Juli 2021 übernahm der Gemeinderat die vom Regierungsrat geforderten Anpassungen und beschloss, das Sachgeschäft an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021 vorzulegen.

Verfahrensschritte

Kantonale Vorprüfung

Das kantonale Amt für Raumentwicklung legte den Vorprüfungsbericht am 12. April 2019 vor. Es folgten die Behandlung des Vorprüfungsberichtes und die darauf basierende Bereinigung der Ergänzung des Baureglements.

Informations- und Mitwirkungsverfahren

Die Unterlagen zur Ergänzung des Baureglements betreffend Mobilfunkanlagen wurden vom 16. August bis am 16. September 2019 für das Informations- und Mitwirkungsverfahren aufgelegt. Im Rahmen dieses Verfahrens gingen drei schriftliche Eingaben ein. Der Gemeinderat hat die Stellungnahmen eingehend behandelt.

Öffentliche Auflage und Rechtsverfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. Februar 2020 bis am 9. März 2020. Gegen die Auflage wurden beim Gemeinderat zwei Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat behandelte die beiden Einsprachen am 17. Juni 2020 eingehend und wies sie ab. Gegen diesen Beschluss wurde am 15. Juli 2020 Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat (VB 173/2020) eingereicht. Am 13. Oktober 2020 hiess der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Beschwerde teilweise gut (RRB Nr. 732/2020). Der Regierungsrat hob den Gemeinderatsbeschluss Nr. 190 vom 17. Juni 2020 auf und wies ihn zur neuen Beschlussfassung mit folgenden Änderungen zurück:

- Die in Art. 11a Abs. 4 Bst. a des revidierten Baureglements enthaltene Passage *«sofern ein Abstand von 50 m gegenüber den Zonen der zweiten und dritten Priorität eingehalten wird»* soll aufgehoben werden. Die Vorinstanz soll prüfen, ob, und gegebenenfalls wie, die aufgehobene Passage ersetzt werden soll.
- Die Pferdehaltungszone und die Zone für gewerblichen Gartenbau sind im Rahmen der Rückweisung von der dritten Priorität in die zweite Priorität gemäss Art. 11a Abs. 4 Bst. b des revidierten Baureglements zu verschieben.

Sachgeschäft (Fortsetzung)

Das Verfahren im Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Erläuterungen
bis Februar 2019	Aufbereitung Thematik	Erarbeitung Entwurf Ergänzung Baureglement und Erläuterungsbericht
März/April 2019	Kantonale Vorprüfung	Vorprüfungsbericht vom 12. April 2019
16. August bis 16. September 2019	Informations- und Mitwirkungsverfahren	Drei schriftliche Eingaben im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens
September 2019 bis Januar 2020	Behandlung der Eingaben	Eingehende Prüfung
7. Februar bis 9. März 2020	Öffentliche Auflage	30-tägige öffentliche Auflage, zwei Einsprachen im Rahmen des Auflageverfahrens
17. Juni 2020	Behandlung der Einsprachen	Abweisung der beiden Einsprachen mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 189 und Nr. 190 vom 17. Juni 2020
15. Juli 2020	Verwaltungsbeschwerde	Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat gegen Gemeinderatsbeschluss Nr. 190
13. Oktober 2020	Regierungsratsbeschluss	Teilweise Gutheissung der Beschwerde
1. Juli 2021	Aufnahme der Forderungen gemäss Regierungsratsbeschluss	Übernahme der geforderten Anpassungen und Beschluss für Vorlage des Sachgeschäfts an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021
10. Dezember 2021/ 13. Februar 2022	Gemeindeversammlung/Urnabstimmung	Das Sachgeschäft wird der Gemeindeversammlung/Urnabstimmung vorgelegt
	Genehmigung durch Regierungsrat	Nach Annahme durch die Stimmbürgerschaft muss die Vorlage dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden

Genehmigungsinhalt

Anpassung Baureglement

Das rechtskräftige Baureglement (genehmigt mit RRB Nr. 793 vom 30. Oktober 2018) wird mit folgendem neuen Artikel 11a Mobilfunkanlagen (grau hinterlegt) ergänzt. Die Anpassungen infolge des Entscheids des Regierungsrats RRB Nr. 732/2020 sind mitberücksichtigt.

Mobilfunkanlagen Art. 11a (NEU)

Abs. 1

Mobilfunkanlagen haben sich gut in das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild einzufügen.

Abs. 2

Die Gesuchsteller haben im Baugesuch die Standortwahl nachvollziehbar zu begründen. In jedem Fall ist eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen.

Abs. 3

Mobilfunkanlagen, die nicht mehr genutzt werden, sind zu entfernen.

Abs. 4

Für die Erstellung von visuell als solche wahrnehmbaren Mobilfunkanlagen gilt bei der Standortwahl folgende Prioritätenfolge:

- a) Erste Priorität: Industrie- und Gewerbebezonen. Ist in diesen Zonen ein Standort nicht möglich oder aufgrund des fernmelderechtlichen Versorgungsauftrages nicht ausreichend, sind Standorte in der zweiten Priorität zulässig.
- b) Zweite Priorität: Kernzonen, Zentrumszonen, Wohngewerbebezonen, Pferdehaltungszonen, Zonen für gewerblichen Gartenbau. Ist in diesen Zonen ein Standort nicht möglich oder aufgrund des fernmelderechtlichen Versorgungsauftrages nicht ausreichend, sind Standorte in der dritten Priorität zulässig.
- c) Dritte Priorität: Wohnzonen, Landhauszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Zonen für Sport und Erholung, Intensiverholungszone, Spezialzonen Seeufernutzung, Hafenzonen oder Offene Bauzonen.

Abs. 5

In den Schutzzonen historischer und kultureller Stätten und in der unmittelbaren Umgebung von Schutzobjekten sind visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkantennen nicht zulässig.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt, der vorliegenden Ergänzung des Baureglements betreffend Mobilfunkanlagen zuzustimmen. Die Vorlage optimiert die Regelung für visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen im Rahmen des eingeschränkten Spielraums der Gemeinde im öffentlichen Interesse. Bei einer Ablehnung der Vorlage bleibt das aktuelle rechtskräftige Baureglement unverändert in Kraft.